

Nutzungsordnung

Multimodal Research Core (MRC)

Zentrum für Medizinische Forschungsinfrastruktur (ZMF)

Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Leitung und Ansprechpersonen

Leitung:

RadioTheranostics (RTC)

Prof. Dr. med. Maciej Pech
maciej.pech@med.ovgu.de
Tel. Büro 0391 6713030

PD. Dr. Oliver Großer
oliver.grosser@med.ovgu.de
Tel. Büro 0391 6713002

Ansprechperson:

RadioTheranostics (RTC)

Severin Gylstorff
severin.gylstorff@med.ovgu.de
Tel. Büro 0391 6728241

Magnetresonanztomographie (MRT)

Prof. Dr. med. Stefanie Schreiber
stefanie.schreiber@med.ovgu.de
Tel. Büro 0391 6713431

Magnetresonanztomographie (MRT)

Dr. rer. nat. Jörn Kaufmann
joern.kaufmann@med.ovgu.de
Tel. Büro 0391 6728180

Übersicht

Präambel	1		
Bereich 1. RadioTheranostics (RTC)	1	Bereich 2. Magnetresonanztomographie (MRT)	8
§ 1 Geltungsbereich	1	§ 15 Geltungsbereich	8
§ 2 Aufgaben	2	§ 16 Aufgaben	8
Nutzung	2	Nutzung	9
§ 3 Nutzerkreis	2	§ 17 Nutzerkreis	9
§ 4 Zulassung	2	§ 18 Zulassung	9
§ 5 Regelung der Nutzerprioritäten	3	§ 19 Regelung der Nutzerprioritäten	9
§ 6 Pflichten der Nutzenden	3	§ 20 Pflichten der Nutzenden	10
§ 7 Sicherheitsbelehrungen	4	Datensicherung	10
§ 8 Haftung	4	§ 21 Datenauswertung/Datenspeicherung und Eigentumsrechte	10
Datensicherung	5	§ 22 Nennung in Publikationen (Veröffentlichung)	11
§ 9 Datenauswertung/Datenspeicherung und Eigentumsrechte	5	Messanfragen und Durchführung	11
§ 10 Nennung in Publikationen (Veröffentlichung)	5	§ 23 Anmeldung	11
Registrierung	5	§ 24 Stornierung oder Terminverschiebung	11
§ 11 Buchungssystem	5	Kosten	12
§ 12 Anmeldung	6	§ 25 Nutzungskosten	12
§ 13 Stornierung oder Terminverschiebung	7		
Kosten	7		
§ 14 Nutzungskosten	7		
Bereich 3. Sonstiges für RTC & MRT			12
§ 26 Verstöße gegen die Nutzungsordnung			12
§ 27 Inkrafttreten			13
Anlage 1: Projekt-Exposé for the RadioTheranostics Core Facility (RTC)			14
Anlage 2: Anerkennung der Nutzungsordnung sowie verbindliche Kostenübernahme			16
Anlage 3: Entgeltliste der Multimodal Research Core (MRC)			17

Präambel

Die **Multimodal Research Core (MRC)**¹ ist Bestandteil des Zentrums für Medizinische Forschungsinfrastruktur (ZMF), einer zentralen Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät (MED) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU). Sie bündelt multimodale bildgebende Forschungsinfrastrukturen und gliedert sich organisatorisch in zwei eigenständige Bereiche: die **RadioTheranostics (RTC) Core Facility** sowie die **Magnetresonanztomographie Core Facility (MRT-Core Facility)**. Beide Bereiche unterliegen der allgemeinen Ordnung, betreffend die Verwaltung und Benutzung des ZMF.

Bereich 1. RadioTheranostics (RTC)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die RadioTheranostics Core Facility (RTC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Multimodal Research Core (MRC) der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU). Sie unterstützt Forschungsprojekte im Bereich der multimodalen bildgebenden Diagnostik, interventionellen Verfahren sowie experimentellen theranostischen Anwendungen.
- (2) Die RTC stellt hierfür den Zugang zu einer Vielzahl moderner bildgebender und interventioneller Systeme zur Verfügung, darunter Computertomographie (CT), Photon-Counting-CT (PCCT), Angiographie, Kleintier-/Mikro-CT, Kleintier-/Mikro-MRT, *in-vitro*-Mikro-MRT sowie Systeme der experimentellen Applikationsforschung.
- (3) Zur experimentellen Infrastruktur gehören insbesondere Systeme für Radiofrequenz-, Elektroporations-, Mikrowellen- und Bestrahlungsanwendungen im Rahmen der bildgebenden und theranostischen Forschung.
- (4) Ergänzend bietet die RTC wissenschaftliche Dienstleistungen wie Radiomics-, Immunomics-Analysen sowie die Entwicklung von Zell- und Biophantomen an.
- (5) Für die im Rahmen der RTC eingesetzten Systeme gelten unterschiedliche Betriebsformen. Großgeräte der bildgebenden Diagnostik, insbesondere Magnetresonanztomographie (MRT) und Computertomographie (CT), werden grundsätzlich im Servicebetrieb durch qualifiziertes Personal der RTC betrieben. Die über die RTC organisierte Nutzung erfolgt ausschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken. Klinische, patientenbezogene oder anderweitig medizinische Anwendungen sind nicht Bestandteil der RTC-Nutzung und unterliegen ausschließlich den Regelungen und Verantwortlichkeiten der Klinik für Radiologie.
- (6) Für ausgewählte *in vitro*- und kleintierbasierte Bildgebungssysteme sowie für experimentelle Applikationsgeräte ist nach entsprechender Einweisung und Autorisierung eine eigenständige Nutzung durch geschulte Nutzende im Anwendungsbetrieb möglich.
- (7) Die zur Verfügung stehenden Geräte, die technischen Details sowie die Serviceleistungen inkl. Entgeltliste werden in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.
- (8) Die jeweiligen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitenden der RTC sind dort als Ansprechpersonen und Geräteverantwortliche mit Kontaktinformationen inklusive Telefonnummern aufgeführt.
- (9) Für organisatorische Fragen zur Nutzung steht die RTC unter der zentralen Kontaktadresse zur Verfügung (ZMF-RTC@med.ovgu.de).

¹ Abkürzungen:

Multimodal Research Core (MRC)
Zentrums für Medizinische
Forschungsinfrastruktur (ZMF)
Medizinische Fakultät (MED)
Otto-von-Guericke Universität (OVGU)
RadioTheranostics Core Facility (RTC)
Computertomographie (CT)
Magnetresonanztomographie (MRT)

Photon-Counting-CT (PCCT)
Radiofrequenzablation (RFA)
Elektrophysiologie-Geräte (RFA-Geräte)
Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Biostoffverordnung (BioStoffV)
Gentechnikgesetz (GenTG)
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

§ 2 Aufgaben

- (1) Die RTC unterstützt Forschungsprojekte im Bereich der multimodalen bildgebenden, interventionellen und theranostischen Forschung durch Bereitstellung wissenschaftlicher, technischer und methodischer Dienstleistungen.
- (2) Zu den Aufgaben der RTC gehören insbesondere:
 - a. wissenschaftlich-methodische Beratung bei der Planung, Entwicklung und Optimierung bildgebender, interventioneller und theranostischer Forschungsprotokolle,
 - b. technische Vorbereitung und Betreuung der eingesetzten Geräte und Systeme,
 - c. Durchführung bildgebender, interventioneller und applikationsbasierter Verfahren im Rahmen der RTC-Dienstleistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal,
 - d. wissenschaftliche Auswertung und Verarbeitung von Bild- und Messdaten, einschließlich CT- und MRT-Analysen sowie der Erstellung und Aufbereitung komplexer Bilddatensätze,
 - e. Erstellung und Bearbeitung komplexer Bilddatensätze einschließlich quantitativer Analyseverfahren (z. B. Radiomics, Immunomics), 3D-Rekonstruktionen sowie der Entwicklung, Validierung und Charakterisierung experimenteller Modelle und Phantome,
 - f. wissenschaftliche Betreuung und Unterstützung von Forschungsprojekten einschließlich der Bearbeitung, Qualitätssicherung und Dokumentation experimenteller und klinisch eingebetteter Studien im Forschungsumfeld durch entsprechend qualifiziertes Personal (z.B. Ärzt*innen, MTRA) der Klinik für Radiologie und der RTC der MED der OVGU.
 - g. Einweisung und fachliche Unterstützung von Nutzenden bei der Anwendung freigegebener Geräte und Verfahren im Rahmen definierter wissenschaftlicher Nutzungskonzepte,
 - h. Dokumentation, Qualitätssicherung und kontinuierliche technische Betreuung aller durch die RTC erbrachten Leistungen nach geltenden wissenschaftlichen und sicherheitstechnischen Standards.

- (3) Die RTC gewährleistet durch regelmäßige Wartung, Funktionskontrollen und sicherheitstechnische Überprüfungen den zuverlässigen Betrieb der eingesetzten Infrastruktur. Einschränkungen des Betriebs, Wartungsmaßnahmen oder Geräteausfälle werden den Nutzenden in geeigneter Form mitgeteilt.

Nutzung

§ 3 Nutzerkreis

- (1) Der Kreis der nutzungsberechtigten Personen und Einrichtungen ergibt sich aus § 15 der Ordnung des ZMF

§ 4 Zulassung

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung als Nutzende umfassen:
 - a. Einreichung eines Projekt-Exposés zur grundsätzlichen Beschreibung des geplanten Vorhabens gemäß den Vorgaben der RTC (Anlage 1 oder Vorlage einer geeigneten Unterlage, die die für die Bewertung des Vorhabens erforderlichen Informationen enthält.),
 - b. Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme (Anlage 2),
 - c. Vorlage einer unterschriebenen Kostenübernahmeerklärung einer hierfür legitimierten Person/Stelle (Anlage 2),
 - d. Vorlage aller für das jeweilige Projekt erforderlichen wissenschaftlichen, ethischen und gegebenenfalls regulatorischen Genehmigungen,
- (2) Die Zulassung dient der grundsätzlichen Prüfung und Freigabe des Projekts zur Nutzung der RTC.
- (3) Die Nutzung der RTC ist nur zulässig, wenn für das jeweilige Projekt sämtliche erforderlichen gesetzlichen, behördlichen und institutionellen Genehmigungen vorliegen. Dies umfasst insbesondere Genehmigungen nach StrlSchG, GenTG und BioStoffV sowie Zustimmungen der zuständigen Behörden und internen Verantwortlichen (z. B. Projektleitung Gentechnik, Strahlenschutzbeauftragte). Eine Kopie der jeweiligen Projektfreigaben ist vor Beginn der Nutzung vorzulegen.
- (4) Die Bearbeitung der eingereichten Projekt-Exposés erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs. Abweichungen

hiervon sind bei besonders ressourcenintensiven oder komplexen Projekten möglich und erfolgen durch die Leitung der RTC.

§ 5 Regelung der Nutzerprioritäten

- (1) Grundsätzlich gilt: Wissenschaftlich tätige Mitarbeitende der MED sind vorrangig berechtigt die RTC zu nutzen. Alle übrigen Nutzenden mit freigegebenen Projekten haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich gleichrangigen Zugang zu den Leistungen der RTC.
- (2) Die Nutzung der RTC erfolgt im Rahmen der verfügbaren personellen, technischen und organisatorischen Kapazitäten.
- (3) Für die im Servicebetrieb betriebenen bildgebenden Großgeräte (insbesondere CT- und MRT-Systeme) ist die Verfügbarkeit zusätzlich durch den parallel bestehenden klinischen Betrieb der Klinik für Radiologie eingeschränkt. Die Nutzung erfolgt daher ausschließlich im Rahmen der hierfür vorgesehenen zeitlichen und organisatorischen Fenster.
- (4) Im Falle einer vollständigen Auslastung der Geräte erfolgt die Priorisierung der Nutzung auf Grundlage der wissenschaftlichen, methodischen und organisatorischen Bewertung der jeweiligen Projektunterlagen. Die Entscheidung trifft die Leitung der RTC oder die von ihr beauftragten Mitarbeitenden.
- (5) Der Zugang zu Geräten, Systemen und Räumlichkeiten der RTC ist ausschließlich autorisierten und entsprechend freigegebenen Nutzenden gestattet. Die Zugangsregelung erfolgt durch die Leitung der RTC und kann projekt-, sicherheits- oder betriebsbezogen eingeschränkt oder angepasst werden.

§ 6 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet:
 - a. die in der Ordnung zur Verwaltung und Benutzung des ZMF festgelegten allgemeinen Pflichten gemäß § 20 in vollem Umfang einzuhalten,
 - b. die Nutzungsordnung der RTC, in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten,
 - c. die jeweils geltenden gesetzlichen und institutionellen Vorschriften insbesondere zu Arbeitsschutz, Hygiene, Infek-

tionsschutz, Strahlenschutz (StrlSchG-/StrlSchV), Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie gentechnischen Regelungen (GenTG) in allen Bereichen der RTC zu beachten,

- d. die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) ordnungsgemäß zu verwenden (z. B. Laborkittel, Handschuhe, Dosimeter, Bleischürzen),
 - e. die Geräte gemäß der erfolgten Einweisung zu verwenden, Nutzungszeiten zu dokumentieren, Probanden und Studienpatienten aufzuklären und anzuweisen,
 - f. sicherzustellen, dass erforderliche wissenschaftliche, ethische und regulatorische Genehmigungen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten vorliegen,
 - g. bei Unsicherheiten im Umgang mit Geräten oder Verfahren unverzüglich das zuständige Personal der RTC zu kontaktieren,
 - h. Störungen, Fehlfunktionen oder Defekte an Geräten unverzüglich dem Personal der RTC zu melden,
 - i. bei sicherheitsrelevanten Vorfällen (insbesondere Freisetzung von Strahlung, Gefahrstoffen, Aerosolen oder biologischen Materialien) unverzüglich das Personal der RTC zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten,
 - j. Arbeitsbereiche und Geräte in einem ordnungsgemäßen, sauberen und funktionsfähigen Zustand zu hinterlassen,
 - k. die spezifischen Sicherheitsanforderungen im MRT-Bereich einzuhalten, insbesondere das Entfernen metallischer Gegenstände sowie elektronischer Geräte aus den gekennzeichneten Sicherheitszonen,
 - l. sicherzustellen, dass energie- oder lichtemittierende Systeme (z. B. Laser-, Fluoreszenz- oder Strahlungsquellen) nach der Nutzung ordnungsgemäß abgeschaltet oder gemäß Betriebsanweisung hinterlassen werden.
- (2) Die RTC stellt die für Forschungszwecke notwendige technische Infrastruktur und den damit verbundenen fachlichen Service zur Verfügung. Die rechtlichen und regulatorischen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Studien – unter anderem die Rolle des Sponsors für klinische Prüfungen gemäß CTR/MDR – liegen bei den Nutzenden bzw. deren Institution. Die RTC übernimmt keine

sponsorbezogenen Aufgaben oder Pflichten hinsichtlich behördlicher Meldungen, Dokumentation, Genehmigungen oder anderer regulatorischer Anforderungen. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung (z. B. Trial Site Agreement) geregelt wurde.

Die Verantwortlichkeiten der RTC für die Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Sicherheitsbelehrungen

- (1) Die Nutzung der Geräte der RTC ist nur Personen gestattet, die über die jeweils erforderlichen sicherheits- und gerätebezogenen Unterweisungen sowie die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
- (2) Hierzu gehören insbesondere:
 - a. eine gerätespezifische Sicherheitsschulung für die jeweils genutzten Systeme,
 - b. die jeweils erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen, insbesondere Strahlenschutzunterweisung (StrlSchV), S2-/Gentechnik- und Biostoffunterweisung (BioStoffV/GenTG) sowie ggf. Laser- und sonstige anwendungsspezifische Sicherheitsunterweisungen,
 - c. eine unterzeichnete Sicherheitserklärung sowie die erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen im Rahmen der geltenden DSGVO,
 - d. die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (z. B. Strahlenschutzberechtigung, tierexperimentelle Sachkunde gemäß geltender EU-/nationaler Regelungen).
- (3) Großgeräte wie MRT & CT werden ausschließlich im Servicebetrieb durch qualifiziertes Personal der RTC betrieben. Eine eigenständige Bedienung durch Nutzende ist ausgeschlossen.
- (4) Alle sicherheitsrelevanten Einweisungen und Geräteschulungen sind zu dokumentieren ("Einweisungsprotokoll für aktive Medizinprodukte").
- (5) Die jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle von ihnen entsandten Mitarbeitenden über die erforderlichen allgemeinen Labor-, Sicherheits- und Arbeitsschutzunterweisungen verfügen (einschließlich institutsinterner Pflichtschulungen, z. B. Brandschutz).

- (6) Tätigkeiten mit strahlenintensiven oder radioaktiven Anwendungen dürfen nur nach erfolgreicher Strahlenschutzunterweisung gemäß StrlSchV und unter Einhaltung der Vorgaben des Strahlenschutzes durchgeführt werden. Die entsprechenden Nachweise sind zu dokumentieren.
- (7) Arbeiten der Biosicherheitsstufe S2 und der Gentechnik dürfen ausschließlich im Rahmen der genehmigten Projekte und unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die entsprechenden Genehmigungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.
- (8) Sicherheitsrelevante Projekt- und Behördenfreigaben (einschließlich S1/S2-Registrierungen und Genehmigungsnummern) sind der RTC vor Beginn der jeweiligen Arbeiten vorzulegen und in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (9) Änderungen an bereits behördlich genehmigten S2-Arbeiten/Projekten (z. B. neue Organismen, Konstrukte oder Versuchsanordnungen) sind unverzüglich den zuständigen Sicherheits- und Projektverantwortlichen zu melden und ggf. neu genehmigen zu lassen.
- (10) Die Einhaltung der geltenden Laserschutzvorschriften gemäß der jeweils aktuellen Dienstanweisung der MED der OVGU ist verbindlich. Zuständige Ansprechpartner sind die jeweiligen Laserschutzbeauftragten der RTC.
- (11) Alle Nutzenden sind verpflichtet, regelmäßige Auffrischungen der Sicherheitsunterweisungen durchzuführen. Die Gültigkeit umfasst insbesondere:
 - a. jährliche Auffrischung allgemeiner Sicherheitsunterweisungen,
 - b. zweijährliche Auffrischung gerätespezifischer praktischer Einweisungen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzenden haften persönlich gemäß der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch die Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals sowie der Betriebsanweisungen verursacht werden.
- (2) Verstöße gegen die Richtlinien für die korrekte Nutzung der Geräte, unsachgemäße Bedienung der Ausrüstung und Missachtung der Nutzungsregeln können

dazu führen, dass Nutzende das Recht verlieren, eigenständig Experimente durchzuführen, und von der Nutzung der RTC ausgeschlossen werden.

Datensicherung

§ 9 Datenauswertung/Datenspeicherung und Eigentumsrechte

- (1) Die RTC dokumentiert sämtliche durchgeführten Messungen, Analysen und experimentellen Anwendungen nachvollziehbar und speichert die dabei entstehenden Roh- und Auswertungsdaten gemäß den geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards.
- (2) Das Nutzungs- und Verfügungsrecht an den im Rahmen der Forschungsdienstleistungen erzeugten Daten liegt grundsätzlich bei den Nutzenden, sofern keine gesetzlichen, ethischen oder förderrechtlichen Einschränkungen bestehen.
- (3) Die Urheber- und Verwertungsrechte an den wissenschaftlichen Ergebnissen verbleiben, sofern nicht anders vertraglich geregelt, bei den Nutzenden bzw. den verantwortlichen Projektleitungen.
- (4) Während der Nutzung entstehende Experimentaldaten werden auf den jeweils zugeordneten Systemen der Geräte bzw. Arbeitsplatzrechner zwischengespeichert. Die Nutzenden sind verpflichtet, diese Daten unmittelbar nach Abschluss der Messung bzw. Bearbeitung auf geeignete, gesicherte Speichersysteme zu übertragen.
- (5) Die IT-Systeme unterliegen den IT-Sicherheitsbestimmungen der UMMD.
- (6) Die im reinen Servicebetrieb erzeugten Daten (insbesondere aus CT & MRT) werden den Nutzenden in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Übergabe erfolgt über die durch die RTC bereitgestellten Datenkanäle oder Speicherlösungen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die bereitgestellten Daten nach Übergabe in die institutseigenen oder projektspezifischen Datenablagen zu übertragen und für die wissenschaftliche Weiterverarbeitung und Archivierung zu sichern (gemäß DFG-Leitlinien und DSGVO). Eine dauerhafte Speicherung in den Systemen der RTC erfolgt nicht. Die Datenbank der Systeme wird regelmäßig durch die RTC bereinigt.

- (7) Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung der verantwortlichen Projektleitung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.
- (8) Alle Daten unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Projektdurchführung verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschützt.
- (9) Die Speicherung von Daten auf lokalen Systemlaufwerken (insbesondere Systemlaufwerk C:, Desktop oder gerätespezifischen lokalen Ordnern) ist nicht gestattet.

§ 10 Nennung in Publikationen (Veröffentlichung)

- (1) Der Beitrag der RTC zu den Forschungsergebnissen ist, bei Veröffentlichungen nach den allgemein üblichen Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG Kodex) angemessen, zu berücksichtigen.
- (2) Rechtfertigt der Umfang der Beteiligung eine Ko-Autorenschaft von Mitarbeitenden der RTC (z. B. Entwicklung von Methoden, Beteiligung an der Versuchsplanung, aufwändige Auswertungen), so sind diese bei der Erstellung des Manuskriptes zu beteiligen.
- (3) Unterstützung, die keine Ko-Autorenschaft rechtfertigt, soll in den „Acknowledgements“ mit folgendem Wortlaut aufgeführt werden: *"The author(s) acknowledge the RadioTheranostics Core facility (RTC) of the Multimodal Research Core (MRC) at the Medical Faculty of the Otto von Guericke University Magdeburg for scientific and technical support."*
- (4) Die Meldung über die Acknowledgement-Nennung erfolgt an die Leitung der RTC nach der Bestätigung der Akzeptierung des Manuskripts.

Registrierung

§ 11 Buchungssystem

- (1) Die Buchung und Registrierung von Nutzungszeiten an durch Nutzende selbst bedienbaren Systemen (insbesondere *in-vitro*-, Kleinbild- und Applikationssystemen der RTC) und Interventionsgeräten erfolgt über die aktuelle *Core Facility Management Software* der MED OVGU in Zusammenarbeit

mit der RTC. Der Link zu diesem Buchungssystem ist auf der RTC-Website verfügbar.

- (2) Für im Servicebetrieb betriebene Großgeräte (insbesondere Computertomographie (CT), Photon-Counting-CT (PCCT) und Magnetresonanztomographie (MRT)) erfolgt keine eigenständige Buchung durch Nutzende. Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich durch die RTC in Abstimmung mit den Nutzenden und unter Berücksichtigung der klinischen Betriebsabläufe der Klinik für Radiologie.
- (3) Die für buchbare Systeme verfügbaren Nutzungszeiten werden durch die Mitarbeitenden der RTC festgelegt, im Buchungssystem hinterlegt und bei Bedarf aktualisiert.
- (4) Registrierte Nutzende erhalten einen persönlichen Benutzerzugang zum Buchungssystem für die Reservierung der entsprechend freigegebenen Geräte und Systeme.
- (5) Die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet und kann zur Sperrung des Zugangs führen.
- (6) Es ist nicht gestattet, dass nicht registrierte oder nicht geschulte Personen eigenständig oder unbeaufsichtigt an buchbaren Systemen arbeiten. Die Einweisung weiterer Personen durch Nutzende ist nicht zulässig; die Nutzung ist ausschließlich auf autorisierte Personen beschränkt.
- (7) Bei dringendem Bedarf (z. B. Revision wissenschaftlicher Manuskripte oder zeitkritische Experimente) kann eine bevorzugte Terminvergabe beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der RTC unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten.
- (8) Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, der Gruppenzugehörigkeit oder der Projektaktivität sind der RTC unverzüglich mitzuteilen. Nicht mehr aktive Nutzerkonten werden deaktiviert; personenbezogene Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gelöscht oder anonymisiert.
- (9) Gebuchte Nutzungszeiten sind effizient zu verwenden. Die tatsächlichen Nutzungszeiten sind im Buchungssystem einzutragen. Wiederholte ungenutzte Buchungen oder erhebliche Überschreitungen können zu Einschränkungen der Buchungsrechte führen.

- (10) Für bestimmte Geräte der Kategorie *in-vitro*- und Kleinbilddiagnostik kann die Nutzung auf maximal zwei volle Tage pro Woche pro Nutzendem bzw. Projekt begrenzt werden. Bei darüberhinausgehendem Bedarf, ist eine Abstimmung mit der Leitung der RTC erforderlich.

§ 12 Anmeldung

- (1) Für jede geplante Nutzung der RTC ist vor Beginn eine Anmeldung erforderlich. Diese dient der fachgerechten Vorbereitung, technischen Prüfung sowie der organisatorischen und wissenschaftlichen Koordination.
- (2) Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage eines Projekt-Exposés (Anlage 1).
- (3) Dieses enthält eine strukturierte Beschreibung des geplanten Vorhabens und umfasst insbesondere:
 - a. Beschreibung des Forschungsprojekts und der wissenschaftlichen Fragestellung,
 - b. Angaben zu den eingesetzten Proben, der geplanten experimentellen Vorgehensweise, Modelle oder Untersuchungsmaterialien einschließlich sicherheitsrelevanter Aspekte,
 - c. eingesetzte Methoden und benötigte Systeme der RTC,
 - d. erwarteter Ressourcen- und Zeitbedarf,
 - e. ggf. erforderliche Unterstützung durch die RTC.
- (4) Zusätzlich sind die verantwortliche Projektleitung, beteiligte Arbeitsgruppen sowie gegebenenfalls die veranlassende Institution anzugeben.
- (5) Der eingereichte Antrag wird durch die RTC hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzbarkeit geprüft. Bei unvollständigen oder unklaren Angaben kann eine Überarbeitung des Projekt-Exposés verlangt werden.
- (6) Änderungen am Projekt, insbesondere hinsichtlich Methodik, Material, Sicherheitsbewertung oder Ressourcenbedarf, sind der RTC unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls durch ein aktualisiertes Projekt-Exposé zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzung der RTC erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe der beantragten Leistungen. Die konkrete Durchführung erfolgt gemäß den jeweils

geltenden Betriebs- und Nutzungskonzepten der RTC (Servicebetrieb oder Anwendungsbetrieb).

§ 13 Stornierung oder Terminverschiebung

- (1) Stornierungen oder Verschiebungen von über das Buchungssystem reservierten Nutzungszeiten an durch Nutzende selbst bedienbaren Systemen sind bis spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Nutzungstermin kostenfrei über das Buchungssystem vorzunehmen. Der freigegebene Zeitslot ist im System wieder zur Verfügung zu stellen.
- (2) Stornierungen oder Terminverschiebungen innerhalb von 48 Stunden vor dem Buchungsslot sind nur über das RTC-Personal möglich. Es muss eine aktive Meldung an die RTC erfolgen. Wenn der Buchungsslot nicht wieder belegt werden kann, werden den Nutzenden anteilige Gerätekosten in Rechnung gestellt.
- (3) Wenn Nutzende innerhalb einer Stunde nach dem geplanten Startzeitpunkt nicht erscheinen und das zuständige Personal nicht informiert, wird die Messzeit ohne weitere Konsultation neu vergeben. Die gebuchte Zeit wird dennoch in Rechnung gestellt.
- (4) Für im Servicebetrieb durch die RTC durchgeführte Untersuchungen und Anwendungen (insbesondere CT-, MRT-, PCCT) erfolgt keine Stornierung über das Buchungssystem. Terminverschiebungen oder Absagen sind hierbei der RTC rechtzeitig mitzuteilen und werden im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten neu terminiert.
- (5) Die RTC ist berechtigt, aus technischen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen (einschließlich der Abstimmung mit dem klinischen Betrieb der Klinik für Radiologie) einzelne Termine zu verschieben oder abzusagen. In diesem Fall entstehen den Nutzenden keine Kosten.

Kosten

§ 14 Nutzungskosten

- (1) Für die Nutzung der RTC sowie für die angebotenen und in Anspruch genommenen Serviceleistungen werden Nutzungsentgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste der Multimodal Research Core (MRC)

erhoben (Anlage 3). Diese Entgeltliste umfasst die Entgelte der RTC sowie der weiteren zugehörigen Core Facilities, insbesondere der MRT-Core Facility.

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der in Anspruch genommenen Nutzungszeiten sowie der erbrachten Leistungen. Dies umfasst sowohl:
 - a. die Nutzung durch Nutzende selbst bedienbarer Systeme (Anwendungsbetrieb), als auch
 - b. durch die RTC im Servicebetrieb durchgeführte Untersuchungen, Analysen und experimentelle Anwendungen.
- (3) Die Festlegung der Nutzungsentgelte orientiert sich an den einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, Vordruck 55.04) sowie an den internen Kalkulationsgrundlagen der RTC.
- (4) Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzenden vor Durchführung der Leistung im Buchungssystem oder im Rahmen der Projektfreigabe angezeigt. Die Nutzenden verpflichten sich zur Übernahme der anfallenden Kosten über die angegebene Kostenstelle oder das entsprechende PSP-Element (Anlage 2).
- (5) Die Abrechnung erfolgt in der Regel quartalsweise auf Basis der dokumentierten Nutzungszeiten und erbrachten Leistungen.
- (6) Diese ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- (7) Die Höhe der Nutzungsentgelte unterscheidet sich je nach Nutzendengruppe und kann in der Entgeltliste (Anlage 3) ebenso auf der Intranetseite der RTC eingesehen oder erfragt werden.
- (8) Zusätzliche Materialkosten (bspw. für Nadeln oder Kontrastmittel) für die Bildgebung werden extra berechnet und sind nicht in den Nutzungsentgelten enthalten.
- (9) Für nicht durchführbare Leistungen aufgrund technischer oder organisatorischer Ausfälle innerhalb der RTC werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- (10) Für selbst gebuchte Nutzungseinheiten gelten folgende Regelungen:
 - a. bei Stornierungen gemäß § 13 Abs. 2 werden 50 % der Kosten berechnet, sofern keine Weitervergabe des Zeitslots erfolgt,
 - b. bei Nichterscheinen ohne rechtzeitige Mitteilung können bis zu 100 % der vorgesehenen Nutzungskosten in Rechnung gestellt werden.

- (11) Die Leitung der RTC kann in begründeten Fällen auf Antrag die Nutzungsentgelte reduzieren oder erlassen, insbesondere bei Projekten im wissenschaftlichen Interesse der RTC (z. B. Methodenetablierung, wissenschaftliche Kooperationen oder Lehrprojekte).
- (12) Untersuchungsdienstleistungen im Rahmen von Studien oder patientenbezogenen Untersuchungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Soweit diese Leistungen im klinischen Verantwortungsbereich der Klinik für Radiologie erfolgen, erfolgt die Abrechnung gesondert durch die Klinik für Radiologie und nicht über die Nutzungsentgelte der RTC.
- (13) Im Falle von Auftragsforschung erfolgt die Kalkulation und Abrechnung nicht über den Leistungs- und Kostenkatalog der MRC/RTC, sondern ausschließlich über die zuständigen Strukturen (REFO/DMV). Es gelten in diesen Fällen die für die Auftragsforschung maßgeblichen Regelungen sowie die durch REFO/DMV festgelegten Kalkulations- und Abrechnungsmodalitäten.

Bereich 2. Magnetresonanztomographie (MRT)

§ 15 Geltungsbereich

- (1) Die MRT-Core Facility ist eine zentrale Einrichtung der Multimodal Research Core (MRC) und dient der Durchführung wissenschaftlicher Fragestellungen im Bereich der magnetresonanztomographischen Bildgebung.
- (2) Die MRT-Core Facility unterstützt die Institute und klinischen Abteilungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von MRT-basierten Forschungsprojekten. Eine Nutzung zu diagnostischen oder unmittelbar patientenversorgenden Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Einrichtung stellt den Zugang zu hochmodernen Magnetresonanztomographen (**Magnetom Prisma**) sowie zu ergänzender technischer Infrastruktur und methodischer Expertise für Forschungsanwendungen zur Verfügung.
- (4) Diese Nutzungsordnung regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen für sämtliche Tätigkeiten sowie für alle Nutzenden der MRT-Core Facility innerhalb der MRC.
- (5) Die verfügbaren Geräte, technischen Spezifikationen sowie die angebotenen Serviceleistungen einschließlich der jeweils gültigen Entgeltliste werden in ihrer aktuellen Fassung über die offiziellen Internetseiten der Einrichtung veröffentlicht.
- (6) Die jeweiligen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitenden der MRT-Core Facility sind dort als Ansprechpartner und Geräteverantwortliche mit Kontaktinformationen aufgeführt.
- (7) Für Fragen zur Anmeldung und Nutzung der MRT-Core Facility steht das zuständige Personal über die hierfür eingerichtete Kontaktadresse zur Verfügung (ZMF-MRT@med.ovgu.de).

§ 16 Aufgaben

- (1) Die Nutzenden der MRT-Core Facility werden während der Planungsphase sowie während der Durchführung von Forschungsprojekten durch das Personal der Service-

einheit in allen methodischen und organisatorischen Fragestellungen beraten, unterstützt und begleitet.

- (2) Zu den Serviceleistungen der MRT-Core Facility gehören insbesondere die Unterstützung bei der Planung, die Entwicklung und Abstimmung von MRT-basierten Messprotokollen, die technische Vorbereitung der Untersuchungen sowie die vollständige Durchführung der MRT-Messungen durch das qualifizierte Personal. Eine eigenständige Bedienung oder Nutzung der MRT-Geräte durch Nutzende ist ausgeschlossen.
- (3) Bei MRT-Untersuchungen im Rahmen von Forschungsprojekten mit Probanden liegt die Verantwortung für die medizinische, ethische und organisatorische Absicherung der Teilnehmenden bei den jeweiligen Studien- bzw. Projektleitungen. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung einer geeigneten fachkundigen Begleitung (bspw. Begleitärzt*in der Studie), dies ist insbesondere auch für die Messung der Fall, sodass in Notfällen (z. B. medizinischer Notfall) eine zusätzliche Person den oder die Proband*in bergen zu können. Zusätzlich muss die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheits- und Notfallvorgaben sichergestellt werden. Die MRT-Core Facility stellt hierfür die erforderliche technische Infrastruktur einschließlich sicherheitsrelevanter Ausstattung (z. B. Notfallausrüstung) bereit. Die Einweisung in deren Nutzung erfolgt durch das Personal der MRT-Core Facility im Rahmen der Geräteeinweisung.
- (4) Die Geräteverantwortlichen der MRT-Core Facility sorgen durch regelmäßige Wartung für eine kontinuierliche Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit der Geräte. Dies umfasst auch die im Rahmen der MRT-basierten Forschungsumgebung eingesetzte ergänzende experimentelle Infrastruktur (z. B. Stimulationstechnik sowie Systeme zur Erfassung begleitender Verhaltensdaten). Bei Ausfall bzw. geplanten notwendigen Wartungen werden die Nutzenden umgehend informiert.

Nutzung

§ 17 Nutzerkreis

- (1) Der Kreis der nutzungsberechtigten Personen und Einrichtungen ergibt sich aus § 15 der Ordnung des ZMF.

§ 18 Zulassung

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung als Nutzende umfassen:
 - a. Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme (Anlage 2).
 - b. Vorlage einer unterschriebenen Kostenübernahmeerklärung einer hierfür legitimierten Person/Stelle (Anlage 2).
 - c. Vorlage aller erforderlichen wissenschaftlichen, ethischen oder regulatorischen Genehmigungen, sofern diese für das Projekt notwendig sind.
 - d. die Einreichung eines Exposés oder einer sonstigen geeigneten Anlage mit den für die Vorprüfung erforderlichen Informationen zur grundsätzlichen Planung der MRT-Messungen. Die detaillierte fachliche Prüfung des Exposés erfolgt erst im Rahmen der Anmeldung gemäß § 23.
- (2) Die Zulassung umfasst die grundsätzliche Freigabe des Projekts zur Durchführung am Forschungs-MRT im Rahmen des reinen Servicebetriebs. Eine eigenständige Bedienung des MRT durch Nutzende ist ausgeschlossen.
- (3) Die MRT-Core Facility prüft im Rahmen der Zulassung die grundsätzliche methodische Eignung des Projekts für die Durchführung am Forschungs-MRT.
- (4) Projekte mit erhöhtem Ressourcenbedarf oder besonderer Komplexität können vor endgültiger Zulassung eine zusätzliche Abstimmung zwischen der Leitung der MRT-Core Facility und den zuständigen Mitarbeitenden erfordern.

§ 19 Regelung der Nutzerprioritäten

- (1) Grundsätzlich gilt: Wissenschaftlich tätige Mitarbeitende der MED sind vorrangig berechtigt die MRT-Core Facility zu nutzen. Darüber hinaus haben alle Nutzenden mit autorisierten Projekten die gleiche Priorität hinsichtlich der Reservierung und Nutzung der angebotenen Dienstleistungen und Geräte.
- (2) Die zeitliche Reihenfolge der Zulassung richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang des Exposés, davon unberührt bleibt § 19 Abs. 1.
- (3) Die Inanspruchnahme der MRT-Core Facility erfolgt im Rahmen definierter zeitlicher und

organisatorischer Kapazitäten. Bei erhöhtem Ressourcenbedarf ist die Leitung der MRT-Core Facility zu kontaktieren.

- (4) Bei vollständiger Auslastung der verfügbaren Ressourcen erfolgt die Priorisierung der Projekte auf Grundlage der eingereichten Exposés und deren wissenschaftlicher sowie organisatorischer Bewertung. Die Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Mitarbeitenden der MRT-Core Facility; bei Bedarf oder in Fällen besonderer Komplexität erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung.
- (5) Die Dienstleistungen stehen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rahmen der verfügbaren personellen, technischen und organisatorischen Kapazitäten der MRT-Core Facility zur Verfügung.
- (6) Die Durchführung von MRT-Untersuchungen und der Betrieb der MRT-Systeme ist ausschließlich dem entsprechend qualifizierten Personal der MRT-Core Facility vorbehalten.

§ 20 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet:
 - a. die Nutzungsordnung der MRC, in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten,
 - b. die erforderlichen wissenschaftlichen, ethischen und gegebenenfalls regulatorischen Genehmigungen vor Beginn des jeweiligen Forschungsprojekts vorzulegen,
 - c. etwaige organisatorische Änderungen unverzüglich an die MRT-Core Facility zu melden.
- (2) Alle an MRT-Untersuchungen beteiligten Personen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit sowie mindestens einmal jährlich eine gültige MR-Sicherheitsschulung absolvieren. Die Verwaltung der Schulungen erfolgt über ein zentrales Online-Portal. Die MRT-Core Facility ist berechtigt, den Schulungsstatus einzusehen und vor Durchführung von Messungen zu prüfen.
- (3) Die MRT-Core Facility stellt die für Forschungszwecke notwendige technische Infrastruktur und den damit verbundenen fachlichen Service zur Verfügung. Die rechtlichen, und regulatorischen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Studien - unter anderem die Rolle des Sponsors für klinische Prüfungen gemäß CTR/MDR - liegen bei den Nutzenden bzw. deren Institution. Die MRT-Core Facility

übernimmt keine sponsorbezogenen Aufgaben oder Pflichten hinsichtlich behördlicher Meldungen, Genehmigungen, studienbezogener Dokumentation, regulatorischer Anforderungen oder Versicherungsangelegenheiten der beteiligten Probanden oder Patient*innen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung der Probanden (einschließlich z. B. Betriebshaftpflicht- oder Probandenversicherung sowie ärztlicher Begleitung im Rahmen der Studie) liegt ausschließlich bei den jeweiligen Studienleitungen bzw. Institutionen. Abweichende Regelungen sind nur im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Kooperationsvereinbarung (z. B. Trial Site Agreement) möglich. Die Verantwortlichkeiten der MRT-Core Facility für die Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen bleiben hiervon unberührt

Datensicherung

§ 21 Datenauswertung/Datenspeicherung und Eigentumsrechte

- (1) Die MRT-Core Facility dokumentiert sämtliche Analysen nachvollziehbar und speichert die erhobenen Daten gemäß den geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards.
- (2) Die IT-Systeme unterliegen den IT-Sicherheitsbestimmungen der UMMD.
- (3) Für die Speicherung, Verarbeitung und Sicherung der MRT-Daten werden zentrale, institutionell bereitgestellte IT- und Serversysteme der UMMD genutzt. Diese umfassen geeignete Speicher-, Archivierungs- und Backup-Lösungen. Betrieb, Administration sowie technische Weiterentwicklung erfolgen im Rahmen der zuständigen zentralen IT-Strukturen.
- (4) Das Nutzungs- und Eigentumsrecht an den Daten liegt bei den Nutzenden.
- (5) Urheber- und Verwertungsrechte an den im Rahmen der Dienstleistungen erzeugten Daten und Ergebnissen verbleiben vollständig bei den Nutzenden.
- (6) Die MRT-Core Facility stellt die erhobenen Daten in vereinbarter elektronischer oder schriftlicher Form zur Verfügung. Die Übergabe erfolgt über die hierfür vorgesehenen

sicheren Datenkanäle oder Speicherlösungen.

- (7) Die Nutzenden stellen sicher, dass alle für die Dokumentation relevanten Informationen bereitgestellt werden, um eine ordnungsgemäße wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- (8) Alle Daten unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Informationen werden nur im Rahmen der Projektabwicklung verwendet und gesichert.
- (9) Eine Weitergabe von Analysedaten an Dritte erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung der verantwortlichen Projektleitung.
- (10) Die Aufbewahrungsdauer der Messergebnisse richtet sich nach den internen Vorgaben und den rechtlichen Anforderungen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (mind. 10 Jahre bei humanen Proben, mind. 5 Jahre bei tierexperimentellen Proben) werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.

§ 22 Nennung in Publikationen (Veröffentlichung)

- (1) Der Beitrag der MRT Core Facility zu den Forschungsergebnissen ist bei Veröffentlichungen nach den allgemein üblichen Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG Kodex) angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Rechtfertigt der Umfang der Beteiligung eine Ko-Autorenschaft von Mitarbeitenden der MRT-CF (z.B. Entwicklung von Methoden, Beteiligung an der Versuchsplanung, aufwändige Auswertungen), so sind diese bei der Erstellung des Manuskriptes zu beteiligen.
- (3) Unterstützung, die keine Ko-Autorenschaft rechtfertigt, soll in den „Acknowledgements“ mit folgendem Wortlaut aufgeführt werden: *"The author(s) acknowledge the MRI Core facility (MRI) of the Multimodal Research Core (MRC) at the Medical Faculty of the Otto von Guericke University Magdeburg for scientific and technical support."*
- (4) Die Meldung über die Acknowledgement-Nennung erfolgt an die Leitung der MRT-Core Facility nach der Bestätigung der Akzeptierung des Manuskripts.

Messanfragen und Durchführung

§ 23 Anmeldung

- (1) Für jede geplante MRT-Messung ist vor der Durchführung eine Anmeldung erforderlich. Diese dient der fachgerechten Vorbereitung, Terminplanung sowie der organisatorischen und technischen Koordination der Messung durch die MRT-Core Facility.
- (2) Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage eines MRT-Exposés.
- (3) Das MRT-Exposé muss folgende Informationen enthalten:
 - a. eine kurze Beschreibung des Forschungsprojekts und der konkreten Fragestellung,
 - b. Angaben zur Probe bzw. zum Untersuchungsmaterial einschließlich relevanter Sicherheits- und Handhabungsaspekte,
 - c. das gewünschte Messprotokoll (Sequenzen, Messdauer),
 - d. Hinweise auf erforderliche Genehmigungen (z. B. Ethik)
 - e. verantwortliche Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten.
- (4) Die MRT-Core Facility prüft die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzbarkeit der geplanten Messung. Bei fehlenden oder unklaren Angaben kann eine Überarbeitung der Anmeldung angefordert werden.
- (5) Änderungen am Projekt, insbesondere an Probe, Messprotokoll oder zeitlicher Planung, sind der MRT-Core Facility unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls durch ein aktualisiertes Exposé zu dokumentieren.
- (6) Die Terminvergabe und Durchführung der MRT-Messung erfolgen nach erfolgreicher Prüfung der Anmeldung durch die MRT-Core Facility.

§ 24 Stornierung oder Terminverschiebung

- (1) Bereits bestätigte MRT-Messungen können durch die verantwortliche Ansprechperson des Projekts storniert oder verschoben werden.
- (2) Stornierungen oder Terminverschiebungen sind der MRT-Core Facility unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Stornierungen oder Verschiebungen sind bis spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Termin kostenfrei.
- (4) Bei Stornierungen oder Terminverschiebungen innerhalb von 48 Stunden vor dem Termin werden die dadurch entstehenden Ausfallzeiten anteilig in Rechnung gestellt.
- (5) Wenn Nutzende innerhalb einer Stunde nach dem geplanten Startzeitpunkt nicht erscheinen und das zuständige Personal nicht informiert, wird die gebuchte Zeit dennoch in Rechnung gestellt.
- (6) Kurzfristige Absagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da sie die Planung und Ressourcennutzung der MRT-Core Facility beeinträchtigen können.
- (7) Terminverschiebungen bedürfen der erneuten Abstimmung mit der MRT-Core Facility und werden erst nach Bestätigung durch diese wirksam.
- (8) Die Serviceeinheit behält sich das Recht vor, einzelne Termine aus technischen oder organisatorischen Gründen nach Rücksprache mit den Nutzenden umzuplanen oder zu stornieren.
- (8) Die Nutzenden teilen im Vorfeld der Leistungserbringung die zu belastende Kostenstelle/ das PSP-Element mit (Anlage 2) und verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme.
- (9) Zusatzleistungen, insbesondere projektbezogene Spezialleistungen (z. B. individuelle Sequenzanpassungen, erweiterte Datenaufbereitung oder zusätzliche Auswertungen), können gesondert berechnet werden, sofern sie über die Standard-Messleistung hinausgehen.
- (10) Für Messungen, die aus Gründen der MRT-Core Facility nicht durchgeführt werden können, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- (11) Die MRT-Core Facility kann in begründeten Fällen Nutzungsentgelte reduzieren oder erlassen, insbesondere bei Projekten im wissenschaftlichen Interesse der Einrichtung, im Rahmen methodischer Entwicklung oder in der akademischen Lehre.

Kosten

§ 25 Nutzungskosten

- (1) Für die Nutzung der MRT-Core Facility sowie für die in Anspruch genommenen Serviceleistungen werden Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich durch die MRT-Core Facility erbrachten Messzeiten und Leistungen.
- (3) Die Festlegung der Nutzungsentgelte orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, Vordruck 55.04).
- (4) Die verbindliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltliste der Multimodal Research Core (MRC) (Anlage 3), die die Entgelte der RadioTheragnostics Core Facility (RTC) sowie der MRT-Core Facility umfasst.
- (5) Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzenden vor Durchführung der MRT-Messung durch die MRT-Core Facility mitgeteilt.
- (6) Die Nutzenden erhalten quartalsweise eine Kostenverrechnung pro Nutzungsstunde. Diese ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- (7) Die Höhe der Kostenpauschale unterscheidet sich je nach Nutzendengruppe und

Bereich 3. Sonstiges für RTC & MRT

§ 26 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist für alle Mitarbeitenden und Nutzenden der MRT-Core Facility und der RadioTheragnostics Core Facility (RTC) verbindlich.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die geltenden Regelungen der Multimodal Research Core (MRC) kann durch die jeweilige Leitung der betroffenen Core Facility ein vorübergehender Nutzungsausschluss ausgesprochen werden.
- (3) Die Entscheidung über Art, Umfang und Dauer eines Nutzungsausschlusses trifft die Leitung der jeweiligen Core Facility; das ZMF ist hierüber zu informieren.
- (4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich und begründet beim ZMF einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Mit Inanspruchnahme der Leistungen der MRT-Core Facility oder der RTC bestätigen die Nutzenden die Kenntnisnahme dieser Nutzungsordnung sowie der zugehörigen Anlagen.
- (2) Einwände gegen die Nutzungsordnung und entsprechende Anlagen müssen ggf. vor der Beauftragung schriftlich an die jeweiligen Leitungen eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des
Fakultätsrats der MED am 30.06.2026.
Die Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026
in Kraft und wird nach zwei Jahren evaluiert.

Magdeburg, den 30.06.2026

Leitung RadioTheranostics (RTC):

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Prof. Dr. med. Maciej Pech
Klinikkurator
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Prof. Dr. med. Maciej Pech
maciej.pech@med.ovgu.de

Leitung Magnetresonanztomographie (MRT):

Prof. Dr. med. Stefanie Schreiber
stefanie.schreiber@med.ovgu.de

PD. Dr. Oliver Großer
oliver.grosser@med.ovgu.de

Leitung Zentrum für Medizinische Forschungsinfrastruktur (ZMF):

Anja

Bernhardt

Digital unterschrieben
von Anja Bernhardt
Datum: 2026.07.01
12:13:44 +02'00'

Dr. Anja Bernhardt
anja.bernhardt@med.ovgu.de

Anlage 1: Projekt-Exposé for the RadioTheranostics Core Facility (RTC)

Registration form for the RadioTheranostics Core Facility (RTC)

In order to book and use equipment of the RTC, the following form must be filled out, signed and returned to the service unit.		
Username:	First:	Last:
Institute, address:		
Telephone number (external users only):		
E-Mail (external users only):		
Principal investigator:		
Address of PI:		
Telephone number (external users only):		
E-mail (external users only) :		
Head of institute/clinical department:		
BfS reference number: (AZ)		
Study abbreviation (Studienkürzel):		
Planned methods:		
Scope of the project (please describe the intended use of the results):		
Biosafety level of the planned study: (AZ)		
Project name:		

Short description and aim of the project:

I have read, understood and agree to terms and conditions the user guidelines of the RTC ☐

Projected measuring
hours/days:

Planned
start date:

Planned
end date:

Planned
Patients & Objects:

Signature of PI:

Signature of user:

Anlage 2: Anerkennung der Nutzungsordnung sowie verbindliche Kostenübernahme

(Bitte vollständig ausgefüllt zurück an die Multimodal Research Core (MRC), z. Hd. der zuständigen Core Facility (RTC oder MRT-Core Facility)

Nutzungsordnung der Multimodal Research Core (MRC)

Ich bestätige, dass ich die jeweils gültige Nutzungsordnung (mit in Kraft treten zum 01.07.2026) der Multimodal Research Core (MRC) sowie der zugehörigen Core Facilities (insbesondere RTC und MRT-Core Facility) gelesen und verstanden habe. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese verbindlich an. Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Nutzungsverwaltung, Abrechnung sowie zur Erstellung anonymisierter Auswertungen und statistischer Analysen verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zwecke und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Name, Vorname:

Institution:

Arbeitsgruppe:

E-Mail-Adresse:

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzende

Bestätigung der Kostenübernahme und Freigabe für Multimodal Research Core (MRC)

Hiermit bestätige ich als zeichnungsberechtigte Person die verbindliche Kostenübernahme für die von unserer Arbeitsgruppe im Rahmen der MRC-Core Facilities (RTC und MRT-Core Facility) in Anspruch genommenen Leistungen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die angegebenen Kostenstellen bzw. PSP-Elemente für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen belastet werden.

Mir ist bewusst, dass die Abrechnung gemäß den jeweils gültigen Regelungen der MRC sowie der zugehörigen Entgeltliste erfolgt und die Rechnungsbegleichung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu leisten ist.

Kostenstelle/PSP-Element:

.....
Datum

.....
Unterschrift Arbeitsgruppenleitung

Anlage 3: Entgeltliste der Multimodal Research Core (MRC)

Auf Grundlage der Nutzungsordnung § 14 (RTC) sowie § 25 (MRT) werden nachfolgend die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung anfallenden Nutzungsentgelte ausgewiesen. Die Entgelte sind nach Nutzendengruppen sowie nach Betriebsarten (Anwendungsbetrieb / Servicebetrieb) differenziert und gelten für alle Leistungen der Multimodal Research Core (MRC), einschließlich der RadioTheranostics Core Facility (RTC) und der MRT-Core Facility.

Stand: 01-07-2026 (RTC & MRT-Nutzungsentgelte)

Dienstleistungspauschale						
Nutzungskosten [€]/h	Servicebetrieb			Anwendungsbetrieb		
A. Interne Nutzende B. Ass./Akad. Nutzende C. Externe Nutzende	A	B	C	A	B	C
Magnetresonanztomographie (MRT) ¹	150,00	180,00	473,50	-	-	-
Computertomographie (CT) ¹	150,00	180,00	332,60	-	-	-
Photon Counting Computertomographie (PCCT) ¹	150,00	180,00	364,00	-	-	-
Angiographie ¹	100,00	120,00	337,00	-	-	-
Kleintier /micro CT	84,40	169,00	285,70	26,30	99,30	212,40
Kleintier/micro MRT	81,40	165,50	281,90	23,20	95,70	208,60
invitro microMRT	80,10	99,40	109,70	22,00	39,60	36,40
Radiofrequenz-Applikation (RFA) ^{2,3}	64,90	81,40	91,50	19,00	26,30	34,00
Electroporation-Applikation ^{2,3}	64,90	80,50	89,10	19,00	25,40	31,20
Mikrowellen-Applikation ^{2,3}	64,90	82,70	94,70	19,00	27,50	36,80
Bestrahlungs-Applikation ^{2,3}	82,00	105,80	123,30	23,80	36,00	50,00

CT/MRT Phantom ^{2,3}	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	-	-	-
3D-Rekonstruktion ¹	50,00	60,00	131,70	-	-	-

¹nach DFG Maximalerstattungsbetrag DFG-Vordruck 55.04 – 01/26

²Die Bildgebung ist nicht im Preis inbegriffen.

³Die Materialkosten, wie für Nadeln oder Kontrastmittel, werden extra berechnet und sind nicht im Preis inbegriffen.

Die ausgewiesenen Entgelte für assoziiert/akademisch Nutzende enthalten bereits die Projektpauschale (Overhead) von 20 %. Die Entgelte für externe Nutzende basieren auf einer Vollkostenkalkulation. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.